

# **Entgeltvereinbarung**

**für die Inanspruchnahme eines Kitaplatzes  
und zur Erhebung und Höhe der Elternbeiträge  
gemäß §17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des  
Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert  
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 25) [Artikel 1 des Gesetzes  
vom tritt am in Kraft]  
in der Kindertagesstätte „Max und Moritz“ in Seelow unter der Trägerschaft der  
AWO Soziale Dienste Märkisch-Oderland gGmbH**

Die AWO Soziale Dienste Märkisch-Oderland gGmbH, Träger der Kindereinrichtung „Max und Moritz“, hat in seiner Gesellschaftersitzung am **14.03.2018** folgende Entgeltvereinbarung beschlossen:

## **§ 1 Wirkungskreis**

1. Für die Nutzung der Kindertagesstätte „Max und Moritz“, Hinterstraße 12A, in Seelow, haben die Personensorgeberechtigten gemäß §17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten.
2. Elternbeiträge sind gemäß §17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
3. Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kitaplatzes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der AWO Soziale Dienste Märkisch-Oderland gGmbH auf der Grundlage eines gültigen Rechtsanspruchsprüfungsbescheides. Werden Kinder auf Grund des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII aus anderen Gemeinden und im Rahmen freier Platzkapazitäten aufgenommen, ist die Zustimmung der Hauptwohngemeinde zur Übernahme des Kostenanteils gem. § 16 Abs. 5 vorzulegen. Gleiches gilt für die Aufnahme von Kindern aus anderen Landkreisen. Hier ist zusätzlich der Bescheid über die Kostenübernahme des entsprechenden Landkreises einzuholen. Die Aufnahme von Kindern aus Berlin regelt der Staatsvertrag.
4. Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung erhoben. Zu dem Zweck werden folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert:  
Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie Aufnahme und Abmeldedaten der zu betreuenden Kinder; Namen, Anschriften, Bankverbindung sowie die Einkommensangaben der Eltern.
5. Die Kinder sind während der Betreuungszeit über den Träger in der Unfallkasse Brandenburg unfallversichert.
6. Für die erste Aufnahme eines Kindes in der Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Kita erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte bescheinigt wird. Wurde das Kind innerhalb der letzten 4 Wochen vor Aufnahme in einer anderen Kita oder Tagespflegestelle betreut, so ist eine Negativbescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.
7. Wurde das Kind zuvor in einer anderen Kita oder Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita bzw. Tagespflegestelle vorzulegen. Diese Kündigungsbestätigung muss eine Bestätigung enthalten, dass aus dem gekündigten Betreuungsverhältnis keine offenen Forderungen mehr bestehen.
8. Der Träger der Kindereinrichtung kann die Kita an bestimmten Tagen geschlossen halten. Die Eltern werden rechtzeitig darüber informiert.

## **§ 2 Beitragspflicht**

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
  - a) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich 15. eines Monats, ist der vollständige Beitrag zu entrichten.
  - b) Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats, ist der hälftige Beitrag zu entrichten.
2. Der Elternbeitrag wird für zwölf Monate erhoben und ist jeweils am 28. eines Monats fällig.
3. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung. In begründeten Fällen ist eine Bareinzahlung mit vorheriger Vereinbarung möglich.
4. Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
5. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
6. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Absatz 4, so haften sie als Gesamtschuldner.
7. Fehlt ein Kind über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für drei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.
8. Kann das Kind die Kita wegen Krankheit oder Kur länger als 20 zusammenhängende Arbeitstage nicht besuchen, wird der halbe Monatsbeitrag berechnet. Hierzu sind ein schriftlicher Antrag und eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

## **§ 3 Elternbeiträge**

1. Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Entgeltvereinbarung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil der Entgeltvereinbarung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für
  - a) Krippenkinder (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)
  - b) Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)
2. In der Beitragshöhe ist die Betreuungszeit berücksichtigt. Es stehen folgende Betreuungszeiten zur Verfügung:

Für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung:

  - a) wöchentliche Betreuungszeit von 30 Stunden (durchschn. 6 Std. täglich)
  - b) wöchentliche Betreuungszeit von 35 Stunden (durchschn. 7 Std. täglich)
  - c) wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden (durchschn. 8 Std. täglich)
  - d) wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden (durchschn. 9 Std. täglich)
  - e) wöchentliche Betreuungszeit von 50 Stunden (durchschn. 10 Std. täglich)
  - f) wöchentliche Betreuungszeit von 55 Stunden (durchschn. 11 Std. täglich)
3. Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt.
4. Die Höhe des Beitrages bei Inanspruchnahme der Regelbetreuungszeit ergibt sich aus der beiliegenden Tabelle, die Bestandteil dieser Richtlinie ist. Der entsprechende Betrag ist der Grundbetrag und stellt 100 % dar.
5. Für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt die Regelbetreuungszeit 30 Stunden wöchentlich (durchschn. 6 Std. täglich). Die Kostenbeteiligung erhöht sich für jede weitere Stunde täglich um 16 %, höchstens jedoch bis zum Höchstbeitrag (lt. Anlage).

6. Für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung unterhalb der Regelbetreuungszeit (weniger als 6 Stunden), ist der Grundbetrag entsprechend § 3 Punkt 4 zu zahlen.

#### **§ 4 Einkommen**

1. Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Zum Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten Leistungen.
2. Einkommen im Sinne dieser Entgeltvereinbarung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes.  
Hierzu zählen:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte

Zu den sonstigen Einkünften gehören insbesondere:

- Einkommen aus nebenberuflicher Tätigkeit
  - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen
  - Renten der Eltern (u. a. Witwenrenten, Unfallrenten, Altersrente usw.)
  - Unterhaltsleistungen für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie bzw. Unterhaltsvorschusszahlungen des zuständigen Jugendamtes
  - Unterhaltsleistungen vom anderen Elternteil
  - Wohngeld/pauschalisiertes Wohngeld
  - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztenwert
  - Sozialhilfeleistung (einschl. Beihilfen) entsprechend SGB XII
  - Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II)
  - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz oder sonstigen sozialen Gesetzen
  - Elterngeld gemäß Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
  - Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (z. B.: Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Insolvenzgeld, Schlechtwettergeld, Kurzarbeitergeld u. ä.)
3. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
  4. Nicht hinzuzurechnen sind Leistungen nach dem BAföG, welche nur als Darlehen gewährt werden, Pflegegeld nach SGB XI sowie das staatliche Kindergeld.
  5. Grundlage zur Bemessung des Elternbeitrages ist das aktuelle gesetzliche Nettoeinkommen.  
Von den Einkünften im Sinne von Abs. 1 und 2 wird der Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung und die Einkommenssteuer einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag abgezogen.
  6. Das anzurechnende Einkommen bei selbständiger Tätigkeit entspricht der Summe des positiven Einkommens.  
Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Leistungen für Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung (maximal der Beitrag der gesetzlichen

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung), der Lohn- und Kirchensteuer sowie steuerrechtlichen abzugsfähigen Betriebsausgaben und ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen.

Gleiches gilt für das anzurechnende Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gewerbebetrieb.

7. Der Mindestbeitrag beträgt bei einem Einkommen von weniger als 600,- €
  - Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und einer wöchentlichen Betreuungszeit von 30 Stunden 21.00 €
  - Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt und einer wöchentlichen Betreuungszeit von 30 Stunden 16,00 €Die Berücksichtigung der Zahl im gleichen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder erfolgt nach § 3 Abs. 3.
8. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.  
Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung nach § 4 Satz 5 hinzugerechnet.  
Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
9. Bei der Bemessung der Elternbeiträge für Pflegekinder darf das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt werden.  
Die Beiträge sind in der Höhe des Durchschnittssatzes der Elternbeiträge des Trägers für die entsprechende Altersgruppe festzusetzen.

## **§ 5 Nachweis des Einkommens**

1. Maßgebend ist das aktuelle Einkommen.  
Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte (z.B. Weihnachtsgeld) hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesen Monat bezogen werden, aber im lfd. Jahr anfallen.
2. Jegliche Veränderungen, die zu einer Veränderung des Elternbeitrages führen, sind unverzüglich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Bei schuldhafter Verzögerung besteht der Anspruch auf Verringerung des Elternbeitrages erst ab dem Monat, in dem dem Träger der Einrichtung die Veränderung nachgewiesen wird. Eine Erstattung für zu viel entrichtete Beiträge gibt es für maximal 3 Monate rückwirkend.  
Wird dem Träger der Einrichtung eine Erhöhung des Einkommens erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, wird der Elternbeitrag rückwirkend zum Tag der Änderung heraufgesetzt.
3. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat der Änderung neu festzusetzen.
4. Die Einkommensverhältnisse sind jährlich durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.  
Geeignete Nachweise können sein:
  - Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, ALG I – Bescheide, ALG II – Bescheide, Grundsicherungsbescheide, Wohngeldbescheide, Unterhaltstitel u.ä..Als Einkommensnachweis bei Selbständigen gilt die Bescheinigung über das laufende positive Einkommen vom Steuerberater, ein Steuerbescheid oder eine eidesstattliche Selbstauskunft.
5. Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Elternbeiträge erhoben.

## **§ 6 Eingewöhnungszeit**

1. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann für ihr Kind eine Eingewöhnungszeit für den Kita-Besuch von bis zu 2 Wochen gewährt werden.
2. In der Eingewöhnungsphase können die Personensorgeberechtigten gemeinsam mit ihrem Kind die Kindereinrichtung besuchen. Über die Zeit und den Umfang entscheidet die Leiterin der Einrichtung.
3. Die Eingewöhnungszeit ist beitragsfrei.
4. Wird die Eingewöhnungszeit in Anspruch genommen, wird zu deren Beginn der Betreuungsvertrag bereits geschlossen.

## **§ 7 Beitragserhebung für Besucherkinder**

1. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kind, das nicht an einer regulären Kindertagesbetreuung teilnimmt, bei freien Kapazitäten in Abstimmung mit dem Träger die Kita besuchen (Besucherkinder).
2. Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Tagessatz zu zahlen:

- für Kinder im Vorschulalter bis 4 Stunden 5,00 €
- für Kinder im Vorschulalter über 4 Stunden 10,00 €

Als zeitweilige Unterbringung gilt eine maximale Betreuungszeit von 20 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres.

3. Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

## **§ 8 Kündigung des Betreuungsvertrages**

1. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats bei einer Kündigungsfrist von einem Monat.
2. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Posteingangs in der Kita oder beim Träger an.
3. Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz zweimaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder sie die im Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
5. Über Ausnahmen der Einhaltung der Kündigungsfrist bei persönlichen Härtefällen entscheidet der Träger der Einrichtung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

1. Diese Entgeltvereinbarung tritt am 01.04.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Entgeltvereinbarung vom 01.01.2018 außer Kraft.